

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

129

Nr. 8

Berlin, den 26. August 2015

Inhalt

I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen

Rechtsverordnung über die Besoldungstabellen für Pfarrerinnen und Pfarrer, Gemeindepädagoginnen und -pädagogen, Predigerinnen und Prediger, Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Gemeindepädagoginnen und -pädagogen im Entsendungsdienst, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (Besoldungsrechtsverordnung).....	131
--	-----

II. Bekanntmachungen

Urkunde über die Errichtung einer Kreisfarrstelle zur besonderen Verfügung im Evangelischen Kirchenkreis Barnim.....	141
Urkunde über die dauernde Verbindung der Kirchengemeinden Fehrbellin und Lentzke, beide Evangelischer Kirchenkreis Nauen-Rathenow, zu einem Pfarrsprengel.....	141
Urkunde über die dauernde Verbindung der Evangelischen Katharinenkirchengemeinde Finsterwalde und Umland, der Kirchengemeinde Finsterwalde und der Kirchengemeinde Münchhausen, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Niederlausitz, zu einem Pfarrsprengel.....	141
Urkunde über die dauernde Verbindung der Kirchengemeinden Groß Lübbenau, Lübbenau, Zerkwitz und der Evangelischen Kirchengemeinden Kittlitz, Lübbenau-Neustadt sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Niederlausitz, zu einem Pfarrsprengel.....	142
Urkunde über die dauernde Verbindung der Evangelischen Friedenskirchengemeinde Wildau und der Kirchengemeinde Zeuthen, beide Evangelischer Kirchenkreis Neukölln, zu einem Pfarrsprengel.....	142
Satzung des Evangelischen Kirchenkreisverbandes Berlin Mitte-West.....	142
Genehmigung von neuen Kirchensiegeln.....	145
Besetzung der Spruchkammer für Lehrbeanstandungsverfahren.....	145
Ältestenwahlen 2016.....	146
Berichtigung des Kollektenplans 2016 der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz.....	147

III. Stellenausschreibungen

Ausschreibungen von Pfarrstellen.....	147
Erneute Ausschreibung von Pfarrstellen.....	150
Ausschreibungen für Kirchenmusikstellen.....	154

IV. Personalmeldungen**V. Mitteilungen**

Rundschreiben im ersten Halbjahr 2015.....	157
--	-----

I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen

Rechtsverordnung über die Besoldungstabellen für Pfarrerinnen und Pfarrer, Gemeindepädagoginnen und -pädagogen, Predigerinnen und Prediger, Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Gemeindepädagoginnen und -pädagogen im Entsendungsdienst, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg- schlesische Oberlausitz (Besoldungsrechtsverordnung)

Vom 10. Juli 2015

Die Kirchenleitung hat aufgrund der §§ 6, 7 und 10 der Pfarrbesoldungsordnung vom 31. März 1993 (KABl.-EKiBB S. 175), der §§ 6, 10 und 13 der Kirchenbeamtenbesoldungsordnung vom 31. März 1993 (KABl.-EKiBB S. 179), beide zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Dezember 2012 (KABl. 2013 S. 5), sowie der §§ 4, 6, 9 und 10 des Kirchengesetzes betreffend die Änderung der Bestimmungen über die Pfarrbesoldung und die Kirchenbeamtenbesoldung sowie über das Versorgungsrecht in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 12. November 1998 (KABl.-EKiBB 1999 S. 27) beschlossen:

§ 1

Für die Besoldungsordnungen der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten gilt § 11 der Rechtsverordnung über die Besoldungstabellen für Pfarrer, Prediger und Kirchenbeamte für die Jahre 1987 bis 1990 vom 27. Februar 1990 (KABl.-EKiBB S. 34), zuletzt geändert durch § 1 der Rechtsverordnung vom 30. April 2010 (KABl. S. 113), auch für den Geltungsbereich dieser Rechtsverordnung.

§ 2

Mit Wirkung ab 1. August 2015 erhalten die Besoldungstabellen folgende Fassung:

1. Besoldungstabelle für ab dem 1. Juli 2010 erstmalig in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis berufene Pfarrerinnen und Pfarrer, Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen sowie Pfarrerinnen und Pfarrer, Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen im Entsendungsdienst
 - 1.1 Die Grundgehaltssätze ergeben sich aus der Anlage 1.
 - 1.2 Die Familienzuschläge ergeben sich aus der Anlage 9.

- 1.3 Die Ephoralzulage nach § 7 Absatz 2 der Pfarrbesoldungsordnung beträgt 1.071,79 Euro.
- 1.4 Stellvertretenden Superintendentinnen und Superintendenten kann auf Antrag eine nichtruhegehaltfähige Zulage gewährt werden, wenn über die Abwesenheitsvertretung hinaus der Kreiskirchenrat in einer Dienstordnung eigene ständige Zuständigkeitsbereiche vorsieht und ein entsprechender Stellenanteil im Stellenplan ausgewiesen wird. Die Zulage beträgt 357,26 Euro, im Fall von zwei Personen in der Stellvertretung 178,63 Euro.
2. Besoldungstabelle für ab dem 1. Juli 2010 erstmalig in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis berufene Predigerinnen und Prediger
 - 2.1 Die Grundgehaltssätze ergeben sich aus der Anlage 2.
 - 2.2 Die Familienzuschläge ergeben sich aus der Anlage 9.
3. Besoldungstabelle für ab dem 1. Juli 2010 erstmalig in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis berufene Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte
 - 3.1 Besoldungsordnung A
Die Grundgehaltssätze ergeben sich aus der Anlage 3.
 - 3.2 Die Familienzuschläge ergeben sich aus der Anlage 9.
 - 3.3 Die sonstigen Amts- und Stellenzulagen nach § 1 der Rechtsverordnung über die Besoldungstabellen vom 27. Februar 1990 (KABl.-EKiBB S. 34), zuletzt geändert durch Rechtsverordnung vom 30. April 2010 (KABl. S. 113) betragen:

Dem Grunde nach geregelt in		Beträge in Euro (Monatsbeträge)	
Besoldungsordnungen			
Vorbemerkungen			
Nummer 4	Absatz 1	44,48	
	Absatz 2	74,14	
Nummer 5	Absatz 1	Die Zulage beträgt für Beamte	
		des mittleren Dienstes	44,48
		des gehobenen Dienstes	74,14
Nummer 7	Absatz 1	51,13	
	Absatz 2	76,69	
Besoldungsgruppen			
A 12	2	185,45 €	
A 13	2, 3	185,45 €	
	4	123,64 €	
	5	309,07 €	
	3	185,45 €	
A 14	4	216,38 €	
	5	185,45 €	
	3	342,93 €	
A 15	5, 6	185,45 €	
	7	185,45 €	
	Besoldungsordnungen C und H Nummern 2aa und 3		82,76

- | <p>4. Überleitungstabelle für Pfarrerinnen und Pfarrer, Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen, Pfarrerinnen und Pfarrer, Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen im Entsendungsdienst</p> <p>4.1 Die Grundgehaltssätze ergeben sich aus der Anlage 4.</p> <p>4.2 Die Familienzuschläge ergeben sich aus der Anlage 9.</p> <p>4.3 Die Ephoralzulage nach § 7 Absatz 2 der Pfarrbesoldungsordnung beträgt 1.071,79 Euro.</p> <p>5. Überleitungstabelle für Predigerinnen und Prediger (frühere Region West)</p> <p>5.1 Die Grundgehaltssätze ergeben sich aus der Anlage 5.</p> <p>5.2 Die Familienzuschläge ergeben sich aus der Anlage 9.</p> <p>6. Überleitungstabelle für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte</p> <p>6.1 Besoldungsordnung A
Die Grundgehaltssätze ergeben sich aus der Anlage 6.</p> <p>6.2 Die Familienzuschläge ergeben sich aus der Anlage 9.</p> | <p>7. Besoldungstabellen für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte der Besoldungsordnungen B, C, H, N, W</p> <p>7.1 Besoldungsordnung B
Die Grundgehaltssätze ergeben sich aus der Anlage 7.</p> <p>7.2 Besoldungsordnungen C und H
Die Grundgehaltssätze ergeben sich aus den Anlagen 8 und 8a.</p> <p>7.3 Besoldungsordnung W
Die Grundgehaltssätze betragen monatlich:</p> <table border="0" style="margin-left: 20px;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;">Besoldungsgruppe</th> <th colspan="3" style="text-align: center;">Grundgehalt
(Monatsbeträge in Euro)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>W 1</td> <td colspan="3" style="text-align: center;">4.015,48</td> </tr> <tr> <td></td> <td style="text-align: center;">Stufe 1</td> <td style="text-align: center;">Stufe 2</td> <td style="text-align: center;">Stufe 3</td> </tr> <tr> <td>W 2</td> <td style="text-align: right;">4.988,64</td> <td style="text-align: right;">5.282,09</td> <td style="text-align: right;">5.575,55</td> </tr> <tr> <td>W 3</td> <td style="text-align: right;">5.575,55</td> <td style="text-align: right;">5.966,81</td> <td style="text-align: right;">6.358,07</td> </tr> </tbody> </table> <p>7.4 Besoldungsordnung N
Die Besoldung für nebenamtliche Mitglieder des Konsistoriums, soweit eine solche zugesagt ist, beträgt 368,50 Euro.</p> <p>7.5 Die Familienzuschläge ergeben sich aus der Anlage 9.</p> | Besoldungsgruppe | Grundgehalt
(Monatsbeträge in Euro) | | | W 1 | 4.015,48 | | | | Stufe 1 | Stufe 2 | Stufe 3 | W 2 | 4.988,64 | 5.282,09 | 5.575,55 | W 3 | 5.575,55 | 5.966,81 | 6.358,07 |
|---|---|------------------|--|--|--|-----|----------|--|--|--|---------|---------|---------|-----|----------|----------|----------|-----|----------|----------|----------|
| Besoldungsgruppe | Grundgehalt
(Monatsbeträge in Euro) | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| W 1 | 4.015,48 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | Stufe 1 | Stufe 2 | Stufe 3 | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| W 2 | 4.988,64 | 5.282,09 | 5.575,55 | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| W 3 | 5.575,55 | 5.966,81 | 6.358,07 | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

8. Vorbereitungsdienst
- 8.1 Vikarinnen und Vikare, Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen im Vorbereitungsdienst, soweit sie in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, erhalten einen Grundbetrag in Höhe von 1.260,11 Euro.
- 8.2 Die Familienzuschläge ergeben sich aus der Anlage 9.
9. Dienstwohnungsregelungen für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Gebiet der ehemaligen Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg
- 9.1 Hat ein Pfarrehepaar eine Dienstwohnung inne, erhält die Pfarrerin oder der Pfarrer, deren oder dessen Anstellungskörperschaft die Dienstwohnung zugewiesen hat, Besoldung nach der jeweiligen Besoldungstabelle mit Dienstwohnung.
- Bei einem eingeschränkten Dienstverhältnis dieser Pfarrerin oder dieses Pfarrers wird die Besoldung gemäß Nummer 9.2 gekürzt. Wenn beide in einer Kirchengemeinde tätig sind, erhält die- oder derjenige mit dem höheren Dienstumfang Besoldung nach Besoldungstabelle mit Dienstwohnung. Bei gleichem Dienstumfang kann das Ehepaar einvernehmlich entscheiden, wer von beiden die Besoldung mit Dienstwohnung erhält, ansonsten entscheidet das Konsistorium. Lediglich bei einer Stellenteilung jeweils zur Hälfte (wenn beide jeweils nicht mehr als zur Hälfte beschäftigt sind) gemäß § 32 Pfarrdienstausführungsgesetz gilt Satz 1 für beide.
- Die Versteuerung der Dienstwohnung erfolgt bei der- oder demjenigen, die oder der Besoldung mit Dienstwohnung erhält. Bei einer Stellenteilung nach Satz 5 erfolgt die Versteuerung bei beiden jeweils zur Hälfte.
- Im Falle von Beurlaubung oder Elternzeit der Pfarrerin oder des Pfarrers, deren oder dessen Anstellungskörperschaft die Dienstwohnung zugewiesen hat, ist die Nutzungsentschädigung gemäß § 6 Absatz 4 Pfarrdienstwohnungsverordnung zu zahlen.
- Bei Zuweisung einer Dienstwohnung erhalten beide Ehepartner keinen Familienzuschlag der Stufe 1. Dies gilt auch, wenn eine Versorgungsempfängerin oder ein Versorgungsempfänger mit einer Dienstwohnungsinhaberin oder einem Dienstwohnungsinhaber verheiratet ist. Diese Regelungen gelten entsprechend für Partnerinnen und Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft.
- 9.2 Bei Pfarrerinnen und Pfarrern im eingeschränkten Dienstverhältnis, die eine Dienstwohnung innehaben, wird die Besoldung neben dem

Dienstwohnungsabschlag um einen Betrag gekürzt, der sich aus § 14 Pfarrdienstwohnungsverordnung unter Berücksichtigung des Anteils, um den die Vollbeschäftigung eingeschränkt ist, ergibt, höchstens jedoch um den entsprechenden Anteilsbetrag des tatsächlichen Mietwertes der Dienstwohnung.

Diese Kürzung kann das Konsistorium auf Antrag der Pfarrerin oder des Pfarrers oder des Leitungsorgans der Anstellungskörperschaft ganz oder teilweise aufheben. Vor der Entscheidung sind die Pfarrerin oder der Pfarrer bzw. das Leitungsorgan der Anstellungskörperschaft, bei Gemeindepfarrerinnen und -pfarrern auch der Kreiskirchenrat, zu hören. Eine solche Entscheidung setzt voraus, dass ein angemessener Lebensunterhalt der Pfarrerin oder des Pfarrers nicht gewährleistet ist, weil insbesondere das Familien- oder Haushaltseinkommen zu gering ist. Dabei erfolgt eine Orientierung an 200% des Regelsatzes der Hilfe zum Lebensunterhalt.

Nach denselben Grundsätzen ist eine Kürzung der Nutzungsentschädigung während einer Elternzeit ohne Dienstbezüge möglich.

10. Zulagen

10.1 Die Zulagen nach § 7 Absatz 3 Pfarrbesoldungsverordnung und § 10 Absatz 2 Kirchenbeamtenbesoldung ergeben sich aus der Anlage 10.

10.2 Werden einer Pfarrerin oder einem Pfarrer, einer Gemeindepädagogin oder einem Gemeindepädagogen bzw. einer Kirchenbeamtin oder einem Kirchenbeamten die Aufgaben eines höherwertigen Amtes vorübergehend vertretungsweise übertragen, erhält sie oder er nach Ablauf von drei Monaten der ununterbrochenen Wahrnehmung dieser Aufgaben eine nicht ruhegehaltfähige Stellenzulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem bisherigen Grundgehalt und dem Grundgehalt des höherwertigen Amtes. Falls die Übertragung des höherwertigen Amtes nicht am ersten Tag eines Monats erfolgt, beginnt die Frist am ersten Tag des Folgemonats.

Satz 1 und Satz 2 gelten entsprechend auch für die Zahlung der Ephoralzulage.

§ 3

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Besoldungsrechtsverordnung vom 29. August 2014 (KABl. S.150) außer Kraft.

Berlin, den 10. Juli 2015

Kirchenleitung
Bischof
Dr. Markus Dröge

Anlage 1

**Besoldungstabelle für Pfarrerinnen und Pfarrer, Gemeindepädagoginnen und -pädagogen sowie Pfar-
rerinnen und Pfarrer, Gemeindepädagoginnen und -pädagogen im Entsendungsdienst**

Grundgehalt
(Monatsbeträge in Euro)

a) ohne Dienstwohnung

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4
3.653,93	3.835,77	4.016,54	4.198,37
Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
4.323,53	4.449,75	4.574,88	4.697,90

b) mit Dienstwohnung (nur für das Gebiet der ehemaligen Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg)

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4
2.995,56	3.177,40	3.358,17	3.540,00
Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
3.665,16	3.791,38	3.916,51	4.039,53

Anlage 2

Besoldungstabelle für Predigerinnen und Prediger

Grundgehalt
(Monatsbeträge in Euro)

a) ohne Dienstwohnung

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4
3.217,01	3.371,58	3.525,23	3.679,79
Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
3.786,17	3.893,46	3.999,82	4.104,39

b) mit Dienstwohnung (nur für das Gebiet der ehemaligen Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg)

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4
2.558,64	2.713,21	2.866,86	3.021,42
Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
3.127,80	3.235,09	3.341,45	3.446,02

Anlage 3

Tabelle für die Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A

Grundgehalt
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
A 2	1.816,74	1.857,21	1.898,77	1.929,92	1.962,12	1.994,31	2.026,49	2.058,68
A 3	1.886,31	1.928,88	1.971,45	2.005,73	2.040,00	2.074,25	2.108,54	2.142,79
A 4	1.925,79	1.976,65	2.027,53	2.068,03	2.108,54	2.149,03	2.189,52	2.226,92
A 5	1.940,30	2.003,64	2.054,52	2.104,38	2.154,24	2.205,12	2.254,95	2.303,75
A 6	1.981,84	2.055,58	2.130,33	2.187,45	2.246,64	2.303,75	2.367,10	2.422,14
A 7	2.080,50	2.145,92	2.232,13	2.320,37	2.406,56	2.493,80	2.559,22	2.624,63
A 8	2.200,95	2.279,88	2.390,98	2.503,15	2.615,28	2.693,16	2.772,09	2.849,98
A 9	2.375,40	2.453,29	2.575,83	2.700,44	2.822,96	2.906,24	2.992,90	3.077,39
A 10	2.542,59	2.649,54	2.804,29	2.959,71	3.118,03	3.228,22	3.338,37	3.448,56
A 11	2.906,24	3.069,90	3.232,48	3.396,14	3.508,45	3.620,77	3.733,08	3.845,41
A 12	3.115,91	3.309,51	3.504,18	3.697,77	3.832,56	3.965,19	4.098,90	4.234,75
A 13	3.653,93	3.835,77	4.016,54	4.198,37	4.323,53	4.449,75	4.574,88	4.697,90
A 14	3.757,68	3.991,93	4.227,26	4.461,50	4.623,01	4.785,62	4.947,13	5.109,73
A 15	4.593,08	4.804,88	4.966,38	5.127,91	5.289,43	5.449,88	5.610,32	5.769,69
A 16	5.066,93	5.312,96	5.499,07	5.685,20	5.870,24	6.057,45	6.243,56	6.427,54

Erhöhungsbeträge für Besoldungsgruppen A 5, A 6, A 9 und A 10

Das Grundgehalt erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 5 und A 6 für Beamtinnen und Beamte des mittleren Dienstes um 19,01 Euro; es erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 9 und A 10 für Beamtinnen und Beamte des gehobenen Dienstes um 8,29 Euro.

Anlage 4

**Überleitungstabelle Pfarrerinnen und Pfarrer, Gemeindepädagoginnen und -pädagogen sowie
Pfarrerinnen und Pfarrer, Gemeindepädagoginnen und -pädagogen im Entscheidungsdienst**

Grundgehalt
(Monatsbeträge in Euro)

a) ohne Dienstwohnung														
Stufe 1	Überlei- tungsstufe zu Stufe 2	Stufe 2	Überlei- tungsstufe zu Stufe 3	Stufe 3	Überlei- tungsstufe zu Stufe 4	Stufe 4	Überlei- tungsstufe zu Stufe 5	Stufe 5	Überlei- tungsstufe zu Stufe 6	Stufe 6	Überlei- tungsstufe zu Stufe 7	Stufe 7	Überlei- tungsstufe zu Stufe 8	Stufe 8
3.653,93	3.818,65	3.835,77	3.983,38	4.016,54	4.148,11	4.198,37	4.257,23	4.323,53	4.367,39	4.449,75	4.477,57	4.574,88	4.587,72	4.697,90
b) mit Dienstwohnung (nur für das Gebiet der ehemaligen Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg)														
Stufe 1	Überlei- tungsstufe zu Stufe 2	Stufe 2	Überlei- tungsstufe zu Stufe 3	Stufe 3	Überlei- tungsstufe zu Stufe 4	Stufe 4	Überlei- tungsstufe zu Stufe 5	Stufe 5	Überlei- tungsstufe zu Stufe 6	Stufe 6	Überlei- tungsstufe zu Stufe 7	Stufe 7	Überlei- tungsstufe zu Stufe 8	Stufe 8
2.995,56	3.160,28	3.177,40	3.325,01	3.358,17	3.489,74	3.540,00	3.598,86	3.665,16	3.709,02	3.791,38	3.819,20	3.916,51	3.929,35	4.039,53

Anlage 5

Überleitungstabelle für Predigerinnen und Prediger (frühere Region West)

Grundgehalt
(Monatsbeträge in Euro)

a) ohne Dienstwohnung														
Stufe 1	Überlei- tungsstufe zu Stufe 2	Stufe 2	Überlei- tungsstufe zu Stufe 3	Stufe 3	Überlei- tungsstufe zu Stufe 4	Stufe 4	Überlei- tungsstufe zu Stufe 5	Stufe 5	Überlei- tungsstufe zu Stufe 6	Stufe 6	Überlei- tungsstufe zu Stufe 7	Stufe 7	Überlei- tungsstufe zu Stufe 8	Stufe 8
3.217,01	3.357,03	3.371,58	3.497,05	3.525,23	3.637,07	3.679,79	3.729,82	3.786,17	3.823,45	3.893,46	3.917,11	3.999,82	4.010,73	4.104,39
b) mit Dienstwohnung (nur für das Gebiet der ehemaligen Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg)														
Stufe 1	Überlei- tungsstufe zu Stufe 2	Stufe 2	Überlei- tungsstufe zu Stufe 3	Stufe 3	Überlei- tungsstufe zu Stufe 4	Stufe 4	Überlei- tungsstufe zu Stufe 5	Stufe 5	Überlei- tungsstufe zu Stufe 6	Stufe 6	Überlei- tungsstufe zu Stufe 7	Stufe 7	Überlei- tungsstufe zu Stufe 8	Stufe 8
2.558,64	2.698,66	2.713,21	2.838,68	2.866,86	2.978,70	3.021,42	3.071,45	3.127,80	3.165,08	3.235,09	3.258,74	3.341,45	3.352,36	3.446,02

Anlage 6

Überleitungstabelle für die Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A

Grundgehalt
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Stufe 1	Überleitungsstufe zu Stufe 2	Stufe 2	Überleitungsstufe zu Stufe 3	Stufe 3	Überleitungsstufe zu Stufe 4	Stufe 4	Überleitungsstufe zu Stufe 5	Stufe 5	Überleitungsstufe zu Stufe 6	Stufe 6	Überleitungsstufe zu Stufe 7	Stufe 7	Überleitungsstufe zu Stufe 8	Stufe 8
A 2	1.816,74		1.857,21		1.898,77		1.929,92	1.937,19	1.962,12	1.977,70	1.994,31	2.017,15	2.026,49		2.058,68
A 3	1.886,31		1.928,88		1.971,45		2.005,73	2.014,03	2.040,00	2.056,60	2.074,25	2.100,22	2.108,54		2.142,79
A 4	1.925,79		1.976,65		2.027,53		2.068,03	2.076,35	2.108,54	2.127,22	2.149,03	2.177,07	2.189,52		2.226,92
A 5	1.940,30		2.003,64		2.054,52		2.104,38	2.121,00	2.154,24	2.182,27	2.205,12	2.242,49	2.254,95		2.303,75
A 6	1.981,84	2.036,89	2.055,58	2.091,92	2.130,33	2.146,96	2.187,45	2.202,00	2.246,64	2.257,02	2.303,75	2.312,05	2.367,10		2.422,14
A 7	2.080,50	2.131,38	2.145,92	2.199,90	2.232,13	2.268,46	2.320,37	2.336,97	2.406,56	2.476,13	2.493,80	2.525,99	2.559,22	2.574,79	2.624,63
A 8	2.200,95	2.259,11	2.279,88	2.348,42	2.390,98	2.436,68	2.503,15	2.525,99	2.615,28	2.673,44	2.693,16	2.732,63	2.772,09	2.791,80	2.849,98
A 9	2.375,40	2.434,61	2.453,29	2.529,10	2.575,83	2.623,60	2.700,44	2.718,10	2.822,96	2.878,02	2.906,24	2.943,68	2.992,90	3.011,07	3.077,39
A 10	2.542,59	2.624,63	2.649,54	2.746,13	2.804,29	2.866,59	2.959,71	2.990,75	3.118,03	3.198,26	3.228,22	3.282,75	3.338,37	3.366,19	3.448,56
A 11	2.906,24	3.034,60	3.069,90	3.161,89	3.232,48	3.291,31	3.396,14	3.418,60	3.508,45	3.588,68	3.620,77	3.675,32	3.733,08	3.760,90	3.845,41
A 12	3.115,91	3.267,78	3.309,51	3.420,75	3.504,18	3.573,69	3.697,77	3.726,68	3.832,56	3.928,83	3.965,19	4.031,52	4.098,90	4.133,12	4.234,75
A 13	3.653,93	3.818,65	3.835,77	3.983,38	4.016,54	4.148,11	4.198,37	4.257,23	4.323,53	4.367,39	4.449,75	4.477,57	4.574,88	4.587,72	4.697,90
A 14	3.757,68	3.970,55	3.991,93	4.183,41	4.227,26	4.397,34	4.461,50	4.540,68	4.623,01	4.681,88	4.785,62	4.825,19	4.947,13	4.967,47	5.109,73
A 15	4.593,08	4.595,23	4.804,88	4.830,54	4.966,38	5.017,74	5.127,91	5.204,93	5.289,43	5.393,18	5.449,88	5.582,51	5.610,32	5.614,59	5.769,69
A 16	5.066,93	5.069,08	5.312,96	5.340,77	5.499,07	5.557,90	5.685,20	5.775,05	5.870,24	5.993,25	6.057,45	6.210,39	6.243,56	6.248,89	6.427,54

Erhöhungsbeträge für Besoldungsgruppen A 5, A 6, A 9 und A 10

Das Grundgehalt erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 5 und A 6 für Beamtinnen und Beamte des mittleren Dienstes um 19,01 Euro; es erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 9 und A 10 für Beamtinnen und Beamte des gehobenen Dienstes um 8,29 Euro.

Tabelle für die Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung B
Grundgehalt
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	
B 1	5.769,69
B 2	6.702,44
B 3	7.097,13
B 4	7.510,01
B 5	7.983,88
B 6	8.434,21
B 7	8.868,48
B 8	9.323,07

Anlage 8

Tabelle für die Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung C

Grundgehalt
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1	3.186,21	3.296,07	3.405,85	3.515,70	3.625,54	3.735,36	3.845,17	3.954,97	4.064,82	4.174,63	4.284,46	4.394,30	4.504,11	4.613,93	
C 2	3.193,07	3.368,09	3.543,12	3.718,16	3.893,17	4.068,21	4.243,23	4.418,24	4.593,27	4.768,30	4.943,27	5.118,32	5.293,33	5.468,38	5.643,40
C 3	3.510,21	3.708,40	3.906,61	4.104,76	4.302,95	4.501,14	4.699,29	4.897,45	5.095,64	5.293,83	5.492,01	5.690,19	5.888,37	6.086,52	6.284,70
C 4	4.443,20	4.642,44	4.841,66	5.040,88	5.240,11	5.439,33	5.638,52	5.837,72	6.036,93	6.236,16	6.435,39	6.634,57	6.833,81	7.033,02	7.232,24

Anlage 8a

Tabelle für die Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung H

Grundgehalt
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
H 1	3.186,21	3.296,07	3.405,85	3.515,70	3.625,54	3.735,36	3.845,17	3.954,97	4.064,82	4.174,63	4.284,45	4.394,30	4.504,10	4.613,92	
H 2	3.208,45	3.338,65	3.468,80	3.598,98	3.729,15	3.859,33	3.989,47	4.119,62	4.249,77	4.379,94	4.510,11	4.640,28	4.770,41	4.900,59	
H 3	3.257,49	3.399,89	3.542,33	3.684,75	3.827,18	3.969,59	4.112,00	4.254,42	4.396,85	4.539,25	4.681,65	4.824,08	4.966,52	5.108,91	
H 4	3.322,72	3.465,11	3.607,52	3.749,27	3.892,37	4.034,79	4.177,22	4.319,62	4.462,03	4.604,47	4.746,87	4.889,29	5.031,71	5.174,13	5.316,53
H 5	3.576,63	3.733,20	3.889,80	4.046,37	4.202,95	4.359,54	4.516,11	4.672,69	4.829,27	4.985,85	5.142,42	5.299,00	5.455,57	5.612,14	5.768,75
H 6	3.891,23	4.072,33	4.253,38	4.434,49	4.615,58	4.796,66	4.977,76	5.158,82	5.339,95	5.521,04	5.702,11	5.883,21	6.064,29	6.245,39	6.426,49
H 7	4.356,08	4.543,24	4.730,38	4.917,56	5.104,70	5.291,87	5.479,04	5.666,20	5.853,37	6.040,55	6.227,70	6.414,87	6.602,02	6.789,20	6.976,38

Anlage 9**Familienzuschlag
(Monatsbeträge in Euro)**

	Stufe 1	Stufe 2
Besoldungsgruppen A 2 bis A 8	116,56	221,20
übrige Besoldungsgruppen	122,40	227,04

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 104,64 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 326,03 Euro.

Erhöhungsbeträge für Besoldungsgruppen A 2 bis A 5:

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 um je 4,94 Euro, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 3 um je 24,69 Euro, in Besoldungsgruppe A 4 um je 19,75 Euro und in Besoldungsgruppe A 5 um je 14,81 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anlage 10**Zulagen nach § 7 Absatz 3 Pfarrbesoldungsordnung und § 10 Absatz 2 Kirchenbeamtenbesoldungsordnung**

1. Die Besoldung der Bischöfin/des Bischofs richtet sich nach der Besoldungsgruppe 8 der Besoldungsordnung B für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte.
2. Die Besoldung der Generalsuperintendentinnen/Generalsuperintendenten richtet sich nach der Besoldungsgruppe 2 der Besoldungsordnung B für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte.
3. Die/der Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit erhält eine nicht ruhegehaltfähige Zulage in Höhe der Differenz zwischen der Pfarrbesoldung und der Besoldungsgruppe 15 der Besoldungsordnung A für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte.
4. Die Leiterin/der Leiter des Amtes für kirchliche Dienste erhält eine nicht ruhegehaltfähige Zulage in Höhe der Differenz zwischen der Pfarrbesoldung und der Besoldungsgruppe 15 der Besol-

dungsordnung A für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte.

5. Die Referentin/der Referent der Bischöfin/des Bischofs kann nach Entscheidung der Kirchenleitung frühestens zwei Jahre nach der Berufung in das Dienstverhältnis auf Lebenszeit und frühestens ein Jahr nach Übertragung der Tätigkeit als Referentin/Referent eine nicht ruhegehaltfähige Zulage in Höhe der Differenz zwischen ihrer/seiner Pfarrbesoldung und einer Besoldung nach der Besoldungsgruppe A 14 der Besoldungsgruppe A für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte erhalten.
6. Die Inhaberinnen und Inhaber folgender landeskirchlicher Pfarrstellen erhalten eine nicht ruhegehaltfähige Zulage in Höhe von 20 % der Ephoralzulage:
 - die LandespfarrerIn/der Landespfarrer für Seelsorge im Krankenhaus*
 - die LandespfarrerIn/der Landespfarrer für Gefängnisseelsorge
 - die Pfarrerin/der Pfarrer für Aus- und Fortbildung in der Seelsorge*
 - die Leiterin/der Leiter des Evangelischen Rundfunkdienstes
 - die Pfarrerin/der Pfarrer im Amt für kirchliche Dienste: Pfarrerfortbildung/Pastoralkolleg
 - Leiterinnen und Leiter einer Arbeitsstelle für Religionsunterricht
7. Die oder der Vorsitzende des Vorstandes der Schulstiftung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz erhält eine ruhegehaltfähige Stellenzulage in Höhe der Differenz zwischen den Besoldungsgruppen 15 und 16 der Besoldungsordnung A für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte.
8. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter in der Leitung des Konsistoriums erhält für die Dauer der Stellvertretung eine ruhegehaltfähige Stellenzulage in Höhe der Differenz zwischen der Besoldungsgruppe A 16 der Besoldungsordnung A für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte und der Besoldungsgruppe B 3 der Besoldungsordnung B für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte.

* Personengebundene Übergangsregelungen:

- Abweichend von der obigen Regelung ist die Zulage der ab dem 1. September 2001 berufenen LandespfarrerIn für Seelsorge im Krankenhaus ruhegehaltfähig.

- Abweichend von der obigen Regelung erhält die ab dem 1. Juni 2010 berufene Pfarrerin für Aus- und Fortbildung in der Seelsorge eine ruhegehaltfähige Zulage in Höhe von 25 % der Ephoralzulage.

II. Bekanntmachungen

Urkunde über die Errichtung einer Kreispfarrstelle zur besonderen Verfügung im Evangelischen Kirchenkreis Barnim

Aufgrund von Artikel 61 in Verbindung mit Artikel 49 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABL. EKIBB S. 159, Abl. EKsOL 2003/3) hat der Kreiskirchenrat des Evangelischen Kirchenkreises Barnim am 3. Juni 2015 beschlossen:

§ 1

Im Evangelischen Kirchenkreis Barnim wird eine Kreispfarrstelle zur besonderen Verfügung errichtet.

§ 2

Die Urkunde tritt vorbehaltlich der Genehmigung durch das Konsistorium am 1. Januar 2016 in Kraft.

Eberswalde, den 9. Juli 2015

Kreiskirchenrat des Evangelischen
Kirchenkreises Barnim
Der Vorsitzende
Christoph *Brust*

Kirchenaufsichtlich genehmigt.

Berlin, den 28. Juli 2015

Az.: 2029-05 (57/487/01)

Evangelische Kirche
Berlin-Brandenburg-
schlesische Oberlausitz
– Konsistorium –
Dr. Jörg *Antoine*

Urkunde über die dauernde Verbindung der Kirchengemeinden Fehrbellin und Lentzke, beide Evangelischer Kirchenkreis Nauen-Rathenow, zu einem Pfarrsprengel

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 33 Absatz 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABL.-EKiBB S. 159, ABL.-EKsOL 3/2003 S. 7, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 26. Oktober 2013 (KABL. S. 235) beschlossen:

§ 1

Die Kirchengemeinde Fehrbellin und die Kirchengemeinde Lentzke, beide Evangelischer Kirchenkreis Nauen-Rathenow, werden dauernd zum Pfarrsprengel Fehrbellin verbunden.

§ 2

Die Pfarrstellen der Kirchengemeinden Fehrbellin und Lentzke werden auf den Pfarrsprengel Fehrbellin übertragen.

§ 3

Diese Urkunde tritt am 1. August 2015 in Kraft.

Berlin, den 31. Juli 2015

Az.: 1020-01:0220

Evangelische Kirche
Berlin-Brandenburg-
schlesische Oberlausitz
– Konsistorium –
i. V. Anke *Poersch*

Urkunde über die dauernde Verbindung der Evangelischen Katharinenkirchengemeinde Finsterwalde und Umland, der Kirchengemeinde Finsterwalde und der Kirchengemeinde Münchhausen, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Niederlausitz, zu einem Pfarrsprengel

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 33 Absatz 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABL.-EKiBB S. 159, ABL.-EKsOL 3/2003 S. 7, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 26. Oktober 2013 (KABL. S. 235) beschlossen:

§ 1

Die Evangelische Katharinenkirchengemeinde Finsterwalde und Umland, die Kirchengemeinde Finsterwalde und die Kirchengemeinde Münchhausen, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Niederlausitz, werden dauernd zum Pfarrsprengel Finsterwalde verbunden.

§ 2

Der Pfarrsprengel Frankena wird aufgehoben.

§ 3

Die Pfarrstelle des bisherigen Pfarrsprengels Frankena wird auf die Kirchengemeinde Frankena übertragen.

§ 4

Diese Urkunde tritt am 1. August 2015 in Kraft.

Berlin, den 16. Juli 2015

Az.: 1020-01:0220

Evangelische Kirche
Berlin-Brandenburg-
schlesische Oberlausitz
– Konsistorium –
Dr. Jörg *Antoine*

**Urkunde
über die dauernde Verbindung der
Kirchengemeinden Groß Lübbenau,
Lübbenau, Zerkwitz und der
Evangelischen Kirchengemeinden
Kittlitz, Lübbenau-Neustadt sämtlich
Evangelischer Kirchenkreis
Niederlausitz, zu einem Pfarrsprengel**

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 33 Absatz 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl.-EKiBB S. 159, ABl.-EKsOL 3/2003 S. 7, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 26. Oktober 2013 (KABl. S. 235)) beschlossen:

§ 1

Die Kirchengemeinde Groß Lübbenau, die Kirchengemeinde Lübbenau, die Kirchengemeinde Zerkwitz, die Evangelische Kirchengemeinde Kittlitz und die Evangelische Kirchengemeinde Lübbenau-Neustadt, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Niederlausitz, werden dauernd zum Pfarrsprengel Lübbenau und Umland verbunden.

§ 2

Die bisherige Verbindung der Kirchengemeinden Groß Lübbenau, Lübbenau und Zerkwitz zum Pfarrsprengel Lübbenau wird aufgehoben. Die bisherige Verbindung der Evangelischen Kirchengemeinden Lübbenau-Neustadt und Kittlitz zum Pfarrsprengel Lübbenau-Neustadt wird aufgehoben.

§ 3

Die zwei Pfarrstellen der Kirchengemeinden des bisherigen Pfarrsprengels Lübbenau und die zwei Pfarrstellen der Kirchengemeinden des bisherigen Pfarrsprengels Lübbenau-Neustadt werden auf die Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Lübbenau und Umland übertragen.

§ 4

Diese Urkunde tritt am 1. August 2015 in Kraft.

Berlin, den 31. Juli 2015

Az.: 1020-01:0215

Evangelische Kirche
Berlin-Brandenburg-
schlesische Oberlausitz
– Konsistorium –
i. V. Anke *Poersch*

**Urkunde
über die dauernde Verbindung
der Evangelischen
Friedenskirchengemeinde Wildau und
der Kirchengemeinde Zeuthen, beide
Evangelischer Kirchenkreis Neukölln,
zu einem Pfarrsprengel**

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 33 Absatz 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl.-EKiBB S. 159, ABl.-EKsOL 3/2003 S. 7, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 26. Oktober 2013 (KABl. S. 235)) beschlossen:

§ 1

Die Evangelische Friedenskirchengemeinde Wildau und die Kirchengemeinde Zeuthen, beide Evangelischer Kirchenkreis Neukölln, werden dauernd zum Pfarrsprengel Wildau-Zeuthen verbunden.

§ 2

Diese Urkunde tritt am 1. August 2015 in Kraft.

Berlin, den 16. Juli 2015

Az.: 1020-01:0215

Evangelische Kirche
Berlin-Brandenburg-
schlesische Oberlausitz
– Konsistorium –
Dr. Jörg *Antoine*

**Satzung des Evangelischen
Kirchenkreisverbandes
Berlin Mitte-West**

§ 1**Kirchenkreisverband**

(1) Der Evangelische Kirchenkreis Charlottenburg-Wilmersdorf, der Kirchenkreis Berlin-Schöneberg

und der Kirchenkreis Tempelhof bilden den Evangelischen Kirchenkreisverband Berlin Mitte-West.

(2) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er hat seinen Sitz in Berlin.

(3) Der Zuständigkeitsbereich des Verbandes erstreckt sich auf alle kirchlichen Körperschaften des öffentlichen Rechts im Bereich der in Absatz 1 genannten Kirchenkreise.

(4) Der Verband führt ein Dienstsiegel.

§ 2 Zweck

Zweck des Verbandes ist die Rechtsträgerschaft des Kirchlichen Verwaltungsamtes Berlin Mitte-West.

§ 3 Grundsatz

(1) Der Evangelische Kirchenkreisverband Berlin Mitte-West leistet einen wesentlichen Beitrag zur Gestaltung des kirchlichen Lebens, indem er einerseits Dienstleistungen für die beteiligten Kirchengemeinden und Kirchenkreise sowie für kirchliche Einrichtungen, Verbände und Werke erbringt und andererseits teilhat an der Aufsicht über diese kirchlichen Körperschaften.

(2) Das Kirchliche Verwaltungsamt Berlin Mitte-West nimmt die Funktion eines Dienstleistungszentrums wahr und entlastet dadurch die beteiligten Kirchengemeinden, Kirchenkreise, Einrichtungen, Verbände und Werke sowie deren berufliche und ehrenamtliche Mitarbeitende. Die eigenständige Organisation der Kirchengemeinden und Kirchenkreise wird durch die Beratung und Unterstützung des Kirchlichen Verwaltungsamtes gestärkt.

(3) Die Arbeit des Kirchlichen Verwaltungsamtes Berlin Mitte-West geschieht so gemeinde- und kirchenkreisnah wie möglich.

§ 4 Organe des Verbandes

Die Organe des Kirchenkreisverbandes Berlin Mitte-West sind der Vorstand und der Verwaltungsrat.

§ 5 Vorstand

(1) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder gewählt. Er besteht aus einer Person, die zugleich berufliche Mitarbeiterin oder beruflicher Mitarbeiter des Kirchenkreisverbandes ist. Die Berufung kann befristet werden. Eine Abberufung bedarf des Beschlusses der Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrates, im Fall der befristeten Berufung des Vorstandes der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Verwaltungsrates. Erneute Berufung ist zulässig.

(2) Der Vorstand leitet das Kirchliche Verwaltungsamt und führt die sonstigen Geschäfte des Verbandes. Er ist für alle Angelegenheiten des Verbandes zustän-

dig, sofern diese nicht dem Verwaltungsrat zugewiesen sind. Er ist gesetzlicher Vertreter des Verbandes, Artikel 24 Absatz 2 der Grundordnung gilt entsprechend.

(3) Vor der Berufung ist das Einvernehmen mit dem Konsistorium über die zu berufende Person herzustellen. Vor einer Abberufung ist das Konsistorium zu hören. Liegen Gründe für eine außerordentliche Kündigung vor, kann die Anhörung auch nachträglich erfolgen; sie wirkt dann auf den Zeitpunkt der Abberufung zurück.

(4) Für die Vertretung des Vorstands einschließlich der rechtsgeschäftlichen Vertretung bestellt auf dessen Vorschlag der Verwaltungsrat eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter des Verwaltungsamtes.

(5) Der Vorstand ist dem Verwaltungsrat für seine Arbeit verantwortlich. Er berichtet ihm regelmäßig über wichtige Angelegenheiten des Verbandes und des Kirchlichen Verwaltungsamtes.

§ 6 Verwaltungsrat

(1) Jeder Kirchenkreis, der Mitglied des Kirchenkreisverbandes Berlin Mitte-West ist, entsendet zwei Mitglieder in den Verwaltungsrat, darunter die Superintendentin oder den Superintendenten. Die Amtszeit des Verwaltungsrates endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Kreissynoden neu gebildet werden.

(2) Die stellvertretende Superintendentin oder der stellvertretende Superintendent vertritt die Superintendentin oder den Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises bei deren oder dessen Verhinderung. Zusätzlich benennt jeder Kirchenkreis für sein weiteres Mitglied im Verwaltungsrat eine Vertretung.

(3) Der Verwaltungsrat wählt eines seiner Mitglieder für den Vorsitz sowie eines für den stellvertretenden Vorsitz. Diese vertreten jeweils einzeln den Kirchenkreisverband gegenüber dem Vorstand in allen dienst- und arbeitsrechtlichen Belangen gerichtlich und außergerichtlich.

(4) Der Verwaltungsrat tagt mindestens dreimal jährlich. Der Vorstand nimmt an den Sitzungen teil, sofern nicht der Verwaltungsrat im Einzelfall etwas anderes beschließt. Niederschriften über die Sitzungen werden den beteiligten Kreiskirchenräten zur Kenntnis vorgelegt. Im Übrigen gilt Artikel 52 Absatz 5 der Grundordnung entsprechend.

(5) Der Verwaltungsrat beaufsichtigt die Arbeit des Vorstands. Er berät und beschließt über

1. die Berufung und die Abberufung des Vorstands einschließlich der damit verbundenen dienst- und arbeitsrechtlichen Entscheidungen,
2. den Haushalts- und den Stellenplan des Verbandes sowie die Abnahme der Jahresrechnung des Verbandes und die Entlastung des Vorstands,
3. Grundsätze der Vermögensanlage,

4. die Verbandssatzung und deren Änderung sowie den Sitz des Kirchlichen Verwaltungsamtes und etwaige weitere Standorte,
5. die Zustimmung zur Übertragung von Aufgaben gemäß § 8 Absatz 2 Verwaltungsämtergesetz,
6. die Zustimmung zur Übernahme von Auftragsaufgaben gemäß § 10 Verwaltungsämtergesetz,
7. die Gebühren- und Kostenbeitragsatzungen gemäß § 9 a Verwaltungsämtergesetz,
8. Baumaßnahmen des Verbandes mit einem Volumen von mehr als 50.000 €,
9. den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken für den Verband sowie ihre Belastung mit Grundschulden,
10. die Aufnahme von Krediten oder Darlehen für den Verband von über 100.000 €,
11. die Zustimmung zur Begründung von unbefristeten Dienst- und Arbeitsverhältnissen der Beschäftigten des Verbandes.

(6) Der Verwaltungsrat wirkt in Zusammenarbeit mit dem Vorstand darauf hin, dass zum Zwecke einer möglichst effizienten Arbeit des Verwaltungsamtes Arbeitsabläufe, Prozesse und andere Vorgänge in den beteiligten Kirchengemeinden, Kirchenkreisen sowie Einrichtungen, Verbänden und Werken, die die Zuständigkeit des Verbandes oder des Verwaltungsamtes berühren, soweit wie möglich unter Berücksichtigung etwaiger Besonderheiten der Beteiligten angeglichen werden bzw. einheitlich erfolgen.

(7) Der Verwaltungsrat unterstützt den Vorstand bei Konflikten mit Kirchengemeinden und Kirchenkreisen.

§ 7

Regelaufgaben

Die Kirchengemeinden und Kirchenkreise sowie ihre öffentlich-rechtlichen Verbände sind verpflichtet, die folgenden Verwaltungsaufgaben (Regelaufgaben) im zuständigen Kirchlichen Verwaltungsamt erledigen zu lassen:

1. Beratung in allen Wirtschaftsangelegenheiten,
2. Verwaltung des Vermögens und der Schulden,
3. Durchführung der Haushalts- und Kassenangelegenheiten, einschließlich der Rechnungslegung der Körperschaften,
4. Vorlage der Entwürfe für den Finanzausgleich in den Kirchenkreisen,
5. Wohnungs- und Grundstücksangelegenheiten,
6. Personalverwaltung, soweit die Personalkosten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter überwiegend aus Kirchensteuermitteln finanziert werden, mit Ausnahme der Gehaltsabrechnung,
7. Personalverwaltung, soweit nicht unter Nr. 6 erfasst, mit der Ausnahme der Gehaltsabrechnung,
8. haushaltsmäßige Bearbeitung der Erhebung und Verwaltung des Gemeindegeldes,

9. Verwaltung von nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten geführten Einrichtungen, insbesondere Friedhöfen,
10. Verwaltung von Kindertageseinrichtungen,
11. Verwaltung von Projekten, die überwiegend aus Kirchensteuermitteln finanziert werden,
12. Verwaltung von Projekten, die nicht überwiegend aus Kirchensteuermitteln finanziert werden (zum Beispiel Bauprojekten),
13. Führung von Baukassen,
14. Bearbeitung des kirchlichen Meldewesens,
15. Erarbeitung kirchlicher Statistiken, soweit diese nicht in die Zuständigkeit der Kirchengemeinden gehören.

§ 8

Finanzierung

(1) Die Erledigung der Regelaufgaben wird wie folgt finanziert:

1. Finanzanteile nach Maßgabe des kirchlichen Finanzrechts,
2. Gebühren und Kostenbeiträge gemäß der diese regelnden Gebühren- und Kostenbeitragsatzung,
3. Zuschüsse der Kirchenkreise insbesondere zur Deckung der Sachkosten, deren Höhe sich jeweils nach den Gemeindegliederzahlen der beteiligten Kirchenkreise bemisst.

(2) Die am Verband beteiligten Kirchenkreise stellen die Bildung ausreichender Rücklagen zur Sicherung des Personalkostenrisikos des Verbandes und die Zuführung zur Substanzerhaltungsrücklage des Gebäudes Karolingerplatz 6/6a, 14052 Berlin, soweit diese durch den Verband aufzubringen und vorzuhalten ist, sicher. Sie treffen hierzu jeweils eine gesonderte Vereinbarung.

§ 9

Auftragsaufgaben

Das Kirchliche Verwaltungsamt kann mit Zustimmung des Verwaltungsrates weitere Aufgaben für kirchliche Körperschaften, Einrichtungen, Verbände oder Werke übernehmen. Die Bedingungen im Einzelnen, insbesondere auch die Höhe der Kostenbeiträge, sind vor der Übernahme der Aufgabe in einer schriftlichen Vereinbarung festzulegen.

§ 10

Verhältnis zwischen Kirchlichem

Verwaltungsamt und kirchlicher Körperschaft

(1) Das Kirchliche Verwaltungsamt führt im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben die laufenden Geschäfte der beteiligten Körperschaften in deren Auftrag.

(2) Das Kirchliche Verwaltungsamt führt die Weisungen der beteiligten Körperschaft in deren Angelegenheiten aus, soweit Rechts- und Verwaltungsbestimmungen nicht entgegenstehen. Jede Körperschaft

ist berechtigt, in Angelegenheiten ihrer eigenen Wirtschaftsführung Auskünfte zu verlangen oder durch Beauftragte die sie betreffenden Akten oder sonstigen Unterlagen einsehen zu lassen.

(3) Erfährt das Kirchliche Verwaltungsamt im Rahmen seiner Tätigkeit für kirchliche Körperschaften Umstände, die darauf schließen lassen, dass Beschlüsse, Handlungen oder Unterlassungen gegen die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung oder kirchliches oder staatliches Recht verstoßen, so weist es die betreffende Körperschaft daraufhin mit dem Ziel, die Beanstandung zu beheben, teilt dies der aufsichtführenden Stelle mit und führt bis zu deren Klärung die Maßnahme nicht aus. Dabei ist die Klärung zunächst innerhalb des Kirchenkreises anzustreben.

§ 11 Wirtschaftsführung

(1) Die Wirtschaftsführung des Kirchlichen Verwaltungsamtes Berlin Mitte-West muss so zweckmäßig und kostensparend wie möglich sein. Das Verwaltungsamt muss durch die zur Verfügung stehenden Finanzanteile, Kostenbeiträge, Gebühren und durch weitere Mittel in der Lage sein, dauerhaft wirtschaftlich und kostendeckend zu arbeiten.

(2) Bei der Beurteilung der Wirtschaftlichkeit sind der Vergleich mit anderen Kirchlichen Verwaltungsämtern und die jeweiligen Besonderheiten der Region zu berücksichtigen.

§ 12 Änderungen der Satzung

Änderungen der Satzung bedürfen der Zustimmung aller beteiligten Kreiskirchenräte und der Genehmigung durch das Konsistorium der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz.

§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Zustimmung der in § 1 genannten Kirchenkreise und nach kirchenaufsichtlicher Genehmigung durch das Konsistorium zum 1. August 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für den Evangelischen Kirchenkreisverband Berlin Mitte-West vom 1. Januar 2012 (KABI. S. 56) außer Kraft.

Genehmigung von neuen Kirchensiegeln

Konsistorium

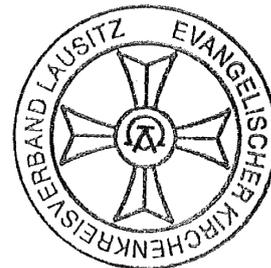
Berlin, den 2. Juli 2015

Az.: 1252-04-KKV83

Der Evangelische Kirchenkreisverband Niederlausitz hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Kirchensiegel eingeführt.

Die Umschrift lautet:

„EVANGELISCHER KIRCHENKREISVERBAND
LAUSITZ“



Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln

Das bisherige Siegel des Kirchenkreisverbandes Niederlausitz mit der Umschrift „EVANG. KIRCHENKREISVERBAND NIEDERLAUSITZ“ und dem Beizeichen „Raute“ und die ehemaligen Siegel des Kirchenkreisverbandes Schlesische Oberlausitz mit der Umschrift „EVANG. KIRCHENKREISVERBAND SCHLESISCHE OBERLAUSITZ“ und den Beizeichen „Stern“ und „Punkt“ werden außer Geltung gesetzt.

Besetzung der Spruchkammer für Lehrbeanstandungsverfahren

Nachstehend wird die Besetzung der Spruchkammer für Lehrbeanstandungsverfahren mitgeteilt. Die Mitglieder der Spruchkammer und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter haben vor Annahme ihrer Berufung die in § 2 Absatz 4 des Kirchengesetzes zur Ausführung der Lehrbeanstandungsordnung der Evangelischen Kirche der Union vorgeschriebene Erklärung über ihre Bekenntnisbindung und ihre Bereitschaft, ihr Amt im Sinne des § 16 der Lehrbeanstandungsordnung zu führen, abgegeben.

	Mitglied	1. Stellvertretung	2. Stellvertretung
1. ord. Theologe/Theologin	L Furian, Katharina	L Dr. Theilemann, Christof	L Doehring, Hans-Christian
2. ord. Theologe/Theologin	Ref Grün-Rath, Harald	Ref Lohmann, Heinz-Joachim	Ref Böttler, Winfried
3. ord. Theologe/Theologin	R Schreur, Jutta	R Barniske, Ulrich	R Dr. Kaiser, Jürgen
4. ord. Theologe/Theologin	Ref Hornschuh-Böhm, Beate	R Dr. Krebs, Bernd	Ref Brezger, Gottfried
5. Gemeindeglied mit Befähigung zum Ältestenamnt	Ref Locke, Reinhard	R Grimm, Harald	Ref Maywald, Johannes
6. Gemeindeglied mit Befähigung zum Ältestenamnt	Ref Häner, Marlies	L Neuwerth, Sigrun	Ref Hanusch, Kerstin
7. ord. Hochschullehrer/in	L Prof. Dr. Markschies, Christoph	L Prof. Dr. Slenczka, Notger	L Prof. Dr. Feldtkeller, Andreas

L = lutherisches Bekenntnis

R = reformiertes Bekenntnis

Ref = reformatorisches Bekenntnis

Zur Vorsitzenden der Spruchkammer wurde Superintendentin Beate *Hornschuh-Böhm*, zu ihrem Stellvertreter Superintendent Harald *Grün-Rath* bestimmt.

Berlin, den 15. April 2015

Evangelische Kirche
Berlin-Brandenburg-
schlesische Oberlausitz
– Konsistorium –
Anke Poersch
(mit der Wahrnehmung der Auf-
gaben der Präsidentin beauftragt)

Ältestenwahlen 2016

Die Kirchenleitung hat am 10. Juli 2015 für die nächsten allgemeinen Ältestenwahlen in den Kirchengemeinden der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz gemäß § 7 Abs. 1 Ältestenwahlgesetz bestimmt:

- a) für den Sprengel Berlin als **Wahltag** den **27. November 2016** und
- b) für die Sprengel Potsdam und Görlitz den **Wahlzeitraum** beginnend mit dem **27. November 2016** und endend mit dem **18. Dezember 2016** einschließlich.

Berlin, den 10. August 2015

Kirchenleitung
Dr. Markus *Dröge*

Berichtigung des Kollektenplans 2016 der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

Im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 7/2015 ist der Kollektenplan 2016 der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz auf der Seite 116, Zeile 60 wie folgt zu berichtigen:

60	18. Dezember 2016 4. Advent	Für die Aids-Seelsorge oder House of One	LK
----	--------------------------------	--	----

Evangelische Kirche
Berlin-Brandenburg-
schlesische Oberlausitz
Dr. Martin Richter

III. Stellenausschreibungen

Ausschreibungen von Pfarrstellen

- Die (5.) landeskirchliche Pfarrstelle zur besonderen Verfügung** für den Aufgabenbereich der Seelsorge im Abschiebegewahrsam und die mobile Beratung in der Arbeit mit Flüchtlingen im Sprengel Görlitz mit dem Dienstsitz in Eisenhüttenstadt ist ab sofort mit 100 % Dienstumfang für die Dauer von 3 Jahren zu besetzen.

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Berlin Brandenburg hat beschlossen, Kirchengemeinden, Kirchenkreise und kirchliche Initiativen und Einrichtungen in ihren Bemühungen um Beratung, Begleitung und Integration von Flüchtlingen zu unterstützen. Die steigende Zahl von Flüchtlingen stellte die gesamte Zivilgesellschaft vor große Herausforderungen. Die künftige Stelleninhaberin bzw. der künftige Stelleninhaber soll neben ihrer bzw. seiner Aufgabe als Seelsorger/in im Abschiebegewahrsam in Berlin und Eisenhüttenstadt Kirchengemeinden, Kirchenkreise, kirchliche Einrichtungen und Initiativen im Sprengel Görlitz bei der Bewältigung dieser Aufgabe unterstützen und beraten.

Zu den Aufgaben gehören:

- Seelsorge an Menschen im Abschiebegewahrsam in Berlin und Eisenhüttenstadt,
- Seelsorge an Menschen in der Erstaufnahmeeinrichtungen in Eisenhüttenstadt,
- Seelsorge für ehren-, neben- und hauptamtliche Mitarbeitende in der Flüchtlingsarbeit,

- Beratung zu Handlungsoptionen für Kirchengemeinden, Kirchenkreise und kirchliche Einrichtungen und Initiativen,
- Beratung zu Kirchenasyl
- Kommunikation zu theologische Fragenstellungen zu Flucht und Vertreibung, Migration und Integration,
- Zusammenarbeit mit der Härtefallkommission im Land Brandenburg,
- Beratung bei rechtspopulistischen Aktivitäten.

Erwartet werden:

- Erfahrungen in der Seelsorge,
- Erfahrungen in der Flüchtlingsarbeit,
- Interkulturelle und interreligiöse Kompetenz oder die Bereitschaft, diese zu erwerben,
- Mehrsprachigkeit,
- Bereitschaft zu umfangreicher Reisetätigkeit im Sprengel Görlitz.

Die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber arbeitet mit dem Team an der Flüchtlingskirche, mit Asyl in der Kirche e.V., den kreiskirchlichen Beauftragten für Migration und den Migrationsberaterinnen und -beratern der Diakonie zusammen.

Eine Dienstwohnung steht nicht zu Verfügung.

Bewerbungen werden bis zum 21. September 2015 erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin.

2. **Das Berliner Missionswerk** hat um die Veröffentlichung des folgenden Stellenangebots gebeten:

**Stellenausschreibung
Theologische/theologischer Referentin/
Referent für Mission im Bereich der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz**

Im Berliner Missionswerk ist eine Pfarrstelle einer theologischen Referentin/eines theologischen Referenten für regionale Mission in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz zum nächstmöglichen Termin mit 100 % Dienstumfang zu besetzen.

Die Dienst- und Fachaufsicht liegt beim Beauftragten für Ökumene, Weltmission und Mission der EKBO, dem Direktor des Berliner Missionswerkes, Roland Herpich.

Die Berufung erfolgt auf 6 Jahre durch den Missionsrat des Berliner Missionswerkes. Aufgabenschwerpunkt ist die zukunftsweisende Bearbeitung von Grundsatzfragen hinsichtlich Mission in der EKBO, die Begleitung und Entwicklung missionarischer Modelle und Projekte sowie das Vorantreiben der Neubestimmung des Verhältnisses von Weltmission und Mission im eigenen Land.

Mit der neu zu besetzenden Stelle soll darüber hinaus eine Verantwortung für die Messeseelsorge an der Messe Berlin GmbH verbunden sein.

Erwartet werden ausgeprägte Team- und Kommunikationsfähigkeit, differenzierte theologische Urteilsfähigkeit, Freude an und Erfahrung mit der Auseinandersetzung mit den genannten Themen und Ideen zur Umsetzung in geeignete Modelle und Projekte, gute Englischkenntnisse, die Bereitschaft zu flexibler Arbeitszeit auch an Abenden und Wochenenden, solide PC-Kenntnisse und ein PKW-Führerschein.

Die Vergütung erfolgt nach der Pfarrbesoldung der EKBO. Die Besetzung erfolgt mit einer Pfarrerin oder einem Pfarrer der EKBO. Weiter sind Bewerbungen aus anderen Landeskirchen der EKD unter der Voraussetzung zulässig, dass keine Versorgungsbeiträge gezahlt werden müssen. Eine landeskirchliche Beurlaubung ist jeweils Voraussetzung.

Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an: Dr. Christof Theilemann, Telefon: 030/243445759, E-Mail: c.theilemann@bmw.ekbo.de.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden innerhalb von vier Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an den Direktor des Berliner Missionswerkes, Georgenkirchstraße 69-70, 10249 Berlin.

Berlin, den 23. Juli 2015

3. **Die (14.) landeskirchliche Schulpfarrstelle im Bereich der Arbeitsstelle für Evangelischen Religionsunterricht Neukölln** für den Dienst in Berlin-Neukölln ist zum 1. Februar 2016 mit 100 %

Dienstumfang für die Dauer von 6 Jahren zu besetzen.

Die Tätigkeit umfasst die Erteilung von Religionsunterricht in der Primarstufe sowie den Sekundarstufen I und II, sowie die Förderung der Zusammenarbeit von Religionsunterricht und der Arbeit in Gemeinden und im Kirchenkreis. Ein Predigt-auftrag soll durch den Kirchenkreis erteilt werden.

Gewünscht werden Bewerbungen von religionspädagogisch qualifizierten Pfarrerinnen und Pfarrern, die Freude am Unterrichten und an der aktiven Gestaltung schulischen Lebens haben.

Auskünfte erteilt die kommunale Beauftragte für Evangelischen Religionsunterricht in der ARU Neukölln, Maren Traxler, Telefon: 030/689041-71/-72 oder der zuständige Referent im Konsistorium, Oberkonsistorialrat Dr. Dieter Altmannsparger, Telefon: 030/24344344.

Bewerbungen werden bis zum 21. September 2015 erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin.

4. **Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Waidmannslust, Kirchenkreis Reinickendorf**, ist ab sofort mit 100% Dienstumfang durch das Konsistorium wieder zu besetzen.

Im Dienstumfang ist zurzeit eine Tätigkeit mit 25 % Pfarrstellenanteil in der benachbarten Felsen-Kirchengemeinde eingeschlossen.

Die Gemeinde hat ca. 1.600 Gemeindeglieder und wünscht sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der engagiert und teamfähig ist, sowohl für traditionelle als auch für neue Formen der Gemeindegemeinschaft offen ist, die Kinder-, Konfirmanden-, Jugend-, Familien- und Seniorenarbeit als Schwerpunkte versteht und Freude an der Gestaltung lebendiger Gottesdienste hat.

Die Kirchenmusik spielt im Gemeindeleben eine große Rolle. In den letzten drei Jahren hat sich eine fruchtbare Zusammenarbeit mit den benachbarten Kirchengemeinden Felsen und Lübars entwickelt, die fortgeführt und vertieft werden soll. Es wird eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, dem Gemeindegemeinderat und der Pfarrerin und dem Pfarrer der Kirchengemeinden Felsen und Lübars erwartet.

Eine geräumige Pfarrwohnung steht zur Verfügung.

Bewerbungen werden bis zum 21. September 2015 erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin.

5. **Die (2.) Kreispfarrstelle für Seelsorge im Krankenhaus, Kirchenkreis Tempelhof**, ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit 80 % Dienstumfang zu besetzen. Die Übertragung der Stelle erfolgt für die Dauer von 6 Jahren.

Auf Wunsch der zukünftigen Stelleninhaberin oder des zukünftigen Stelleninhabers kann die Pfarr-

stelle mit kreiskirchlichen seelsorgerlichen Aufgaben auf 100% Dienstumfang aufgestockt werden. Der Kirchenkreis Tempelhof befindet sich im fortgeschrittenen Fusionsprozess mit dem Kirchenkreis Berlin-Schöneberg. Die Fusion ist zum 1. Januar 2016 geplant.

Der Dienst in der Pfarrstelle ist für das Vivantes-Wenckebach-Klinikum bestimmt, eine Schwerpunktambulanz für Geriatrie und Psychiatrie. Dem Vivantes-Wenckebach-Klinikum sind zwei Tageskliniken angeschlossen.

Der Kirchenkreis Tempelhof wünscht, dass die bisherige gute Vernetzung von Krankenhaus und Kirchenkreis gepflegt und weiterentwickelt wird. Ebenso wird – neben der seelsorgerlichen Arbeit am Krankenbett – erwartet:

- Zusammenarbeit innerhalb des Krankenhauses und mit den Seelsorgerinnen und Seelsorgern anderer Konfessionen,
- regelmäßige Sprechstunden,
- besondere Aufmerksamkeit und Engagement für die Psychiatrie,
- Zusammenarbeit mit dem Wenckebachchor (es gibt einen nebenamtlichen Chorleiter), in dem u.a. (ehemalige) Patientinnen und Patienten der Psychiatrie mitsingen; Begleitung und Überprüfung von Konzept und Durchführung,
- Gestaltung und Weiterentwicklung von gottesdienstlichen Angeboten,
- Teilnahme am Pfarrkonvent und Zusammenarbeit mit den anderen Krankenhauseelsorgerinnen und -seelsorgern des Kirchenkreises.

Bewerberinnen und Bewerber sollen nach den Richtlinien für Krankenhauseelsorge im Bereich der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 1. April 2015 eine klinische Seelsorgeausbildung durchlaufen oder eine vergleichbare Qualifikation erworben haben. Zum Zeitpunkt der Bewerbung soll eine solche Ausbildung bereits abgeschlossen oder zumindest begonnen sein. Erfahrungen im Bereich Psychiatrie sind wichtig. Sofern keine Erfahrungen im Bereich Psychiatrie vorliegen, ist eine Fortbildung in Psychiatrieseelsorge erforderlich.

Auskünfte erteilen Landespfarrerin Gabriele Lucht, Telefon: 030/24344-232 und Superintendentin Isolde Böhm, Telefon: 030/755151610.

Bewerbungen werden bis zum 21. September 2015 erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin.

6. **Die (1.) Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde der Hoffbauer-Stiftung (Anstaltskirchengemeinde)** verbunden mit dem Amt des theologischen Vorstands ist ab sofort wieder zu besetzen.

Die Hoffbauer-Stiftung wurde 1901 gegründet und setzt heute ihren Auftrag als Gesellschafterin von Tochterunternehmen um. Sie will Kinder, Jugend-

liche und Erwachsene stärken, ihre Potenziale zu entdecken und zu entfalten, sie zur Verantwortungsübernahme in Familie, Beruf und Gesellschaft befähigen, Werte vermitteln und Orientierung geben.

Ihre Aufgaben

- Sie sind Pfarrerin bzw. Pfarrer der Anstaltskirchengemeinde,
- als Mitglied eines zweiköpfigen Vorstands tragen Sie zusammen mit dem Vorstandsvorsitzenden die Gesamtverantwortung für die Stiftung und deren Tochterunternehmen und sind insbesondere zuständig für evangelisches Profil und geistliches Leben in den Einrichtungen.

Ihr Profil

- Sie sind ordinierte Pfarrerin oder ordinarer Pfarrer mit Berufserfahrung in Gemeinde und in der Seelsorge,
- Sie reflektieren gesellschaftliche Fragen theologisch verantwortet für die Mitarbeitenden der Einrichtungen der Stiftung und Tochterunternehmen,
- Sie zeichnen sich durch Führungskompetenz und verantwortungsvolles Leitungshandeln aus,
- Sie verfügen über praktische Erfahrungen im Bildungskontext und haben Freude an der Arbeit mit Kindern und Erwachsenen.

Es erwartet Sie eine vielseitige und anspruchsvolle Tätigkeit. Die Hoffbauer-Stiftung bietet Ihnen neben Gestaltungsspielräumen für neue Ideen, eine gute Arbeitsatmosphäre sowie eine angemessene Vergütung mit Dienstwohnung.

Für telefonische Auskünfte steht Ihnen der Vorstandsvorsitzende Hohn unter Telefon: 0331/2313-100 und die Kuratoriumsvorsitzende Asmus unter Telefon: 0331/9512342 gerne zur Verfügung.

Nähere Informationen zur Hoffbauer-Stiftung und deren Tochterunternehmen finden Sie unter www.hoffbauer-stiftung.de

Bewerbungen werden bis zum 21. September 2015 erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin.

7. **Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Fehrbellin, Evangelischer Kirchenkreis Nauen-Rathenow**, ist ab sofort mit einem Dienstumfang von 100% durch das Konsistorium wieder zu besetzen. Mit der Pfarrstelle verbunden ist die dauerhafte Vakanzverwaltung der Kirchengemeinde Lentzke. Die Gemeinden haben insgesamt 1.043 Gemeindeglieder und zwei Predigtstätten. Beide Kirchen sind restauriert und verfügen über instandgesetzte Orgeln.

Die Kirchengemeinde Fehrbellin ist Trägerin eines evangelischen Kindergartens mit sieben Mitarbeiterinnen und 50 Plätzen. Die Einrichtung befindet sich im Gemeindehaus.

Ein saniertes, beziehbares, geräumiges Pfarrhaus mit parkähnlichem Pfarrgarten in der Kleinstadt Fehrbellin ist als Dienstwohnung vorhanden.

Lentzke hat einen kircheneigenen Friedhof.

Die Gemeinden wünschen sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, eine Gemeindepädagogin oder einen Gemeindepädagogen, die oder der teamfähig ist, Interesse an der gesamten Bandbreite pfarramtlicher Tätigkeiten hat, Ideen für die Gestaltung der kirchlichen Arbeit mitbringt, Freude an der Verkündigung des Wortes Gottes hat und bereit ist, die musikalischen Angebote in den Kirchengemeinden zu fördern.

Zwei Stunden Religionsunterricht sind wöchentlich zu erteilen.

Die Kirchengemeinden bieten:

- zwei engagierte Gemeindeglieder,
- eine Vielzahl von ehrenamtlichen Mitarbeitern,
- einen ehrenamtlich geleiteten Chor im Wachstum,
- einen kleinen Posaunenchor,
- zwei Frauenkreise,
- drei ehrenamtliche Organisten,
- eine hauptamtliche Gemeindepädagogin für die Arbeit mit Kindern,
- ein Gemeindebüro für die Region mit 25% Dienstumfang wird eingerichtet,
- eine große Offenheit für Ihre kreativen Ideen, persönlichen Akzente und individuellen Impulse, mit denen Sie die Gemeinden bereichern können

Die Gemeinden liegen im landschaftlich schönen Ländchen Bellin in der Ostprignitz-Ruppin.

Die Kleinstadt Fehrbellin hat eine evangelische und eine staatliche Kindertagesstätte, eine Grundschule und eine Oberschule. Weitere Schulen gibt es in der Kreisstadt Neuruppin, darunter die evangelische Schule mit Grundschule, Oberschule und Gymnasium. Neuruppin ist mit dem Bus in 15 Minuten erreichbar.

Nähere Auskünfte erteilen:

- der Vorsitzende des Gemeindegliederrates Fehrbellin, Ulf Kassarke, Brunner Straße 24a in 16833 Fehrbellin, Telefon: 033032/70447
- der Vorsitzende des Gemeindegliederrates Lentzke, Horst Bellin, Dorfstraße 6 in 16833 Lentzke, Telefon: 033932/70607
- Superintendent Thomas Tutzschke, Hamburger Straße 14 in 14641 Nauen, Telefon: 03321/49118

Bewerbungen werden bis zum 21. September 2015 erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin.

*

Erneute Ausschreibung von Pfarrstellen

1. **Die Kreisjugendpfarrstelle im Evangelischen Kirchenkreis Neukölln** ist ab sofort mit 75 % Dienstumfang durch den Kreiskirchenrat für die Dauer von 6 Jahren zu besetzen.

Mit der Pfarrstelle verbunden ist die Wahrnehmung pfarramtlicher Dienste in der Kirchengemeinde Rixdorf mit 25 % Dienstumfang.

Der Evangelische Kirchenkreis Neukölln sucht eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der mit Einfallsreichtum und Lust auf neue Herausforderungen eigene Impulse in die Jugendarbeit des Kirchenkreises einbringt. Er wünscht sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der Spaß am Glauben ausstrahlt und wertschätzend die Lebenserfahrungen der Kinder und Jugendlichen aufnimmt.

Ein motiviertes pädagogisches Team im Amt für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie ein mitgestaltender selbstbewusster Kreisjugendkonvent freuen sich auf eine teamfähige neue Kreisjugendpfarrerin bzw. einen teamfähigen neuen Kreisjugendpfarrer.

Zu den Aufgaben gehören

- Leitung des Amtes für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,
- Durchführung von Kreisjugendgottesdiensten und kreiskirchlichen Projekten,
- Fortbildung und fachliche Beratung der ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugend- und Konfirmandenarbeit,
- Personalentwicklungsgespräche,
- Beratung der Gemeinden, des Jugendverbandes, der Einrichtungen und des Kirchenkreises bei der Entwicklung von Konzepten und Strategien der Jugendarbeit und der Arbeit mit Kindern,
- Vernetzung der Akteure in der Kinder- und Jugendarbeit im Kirchenkreis und darüber hinaus,
- Wahrnehmung der Interessenvertretung von Kindern und Jugendlichen gegenüber anderen Trägern der Jugendarbeit und den politischen Gremien des Bezirks und des Landkreises.

Nähere Auskunft erteilen:

Superintendentin Viola Kennert (Telefon: 030/68904140, E-Mail: superintendentin@kk-neukoelln.de) und stellvertretende Superintendentin Cornelia Marquardt, (Telefon: 030/68904140, E-Mail: cornelia.marquardt@t-online.de).

Kreisbeauftragte für die Arbeit mit Kindern Stefanie Conradt (Telefon: 030/68904161, E-Mail: conradt@ejnberlin.de) und Kreisjugendreferent Stefan Pester (Telefon: 030/68904162, E-Mail: pester@ejnberlin.de).

Bewerbungen werden bis zum 21. September 2015 erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin.

2. **Die (1.) Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Neuzelle, Evangelischer Kirchenkreis Oderland-Spree**, ist ab sofort mit 100% Dienstumfang durch das Konsistorium zu besetzen.

Die Kirchengemeinde hat etwa 1.000 Gemeindeglieder, die in den verschiedenen Orten des Amtes Neuzelle leben. Zu ihr gehören sechs sanierte Kirchen und drei Gemeindehäuser. Nach einer freiwilligen Fusion im Jahr 2013 befindet sich die Gemeinde im Prozess des Zusammenwachsens. Dies verbindet sich mit einer Vielfalt an Herausforderungen, Möglichkeiten, Traditionen und Aufbrüchen.

Neuzelle ist ein staatlich anerkannter Erholungsort in reizvoller und touristisch erschlossener Landschaft zwischen der Oderniederung und dem Schlaubetal. Bekannt ist Neuzelle durch das ehemalige Zisterzienserkloster – das „Barockwunder Brandenburgs“ – mit seinen beiden barockausgestatteten Kirchen, der katholischen Stiftskirche und der 2010-2015 umfassend sanierten evangelischen Kreuzkirche. Der Ort hat eine gut ausgestattete Infrastruktur mit Amtsverwaltung, KiTa, Grundschule, Gymnasium in freier Trägerschaft, Freibad, Bahnhof, Arztpraxis und Einkaufsmöglichkeiten.

Die Kirchengemeinde wünscht sich eine Pfarrerin bzw. einen Pfarrer, die oder der in der Verkündigung den Mittelpunkt ihres bzw. seines Dienstes sieht und sich allen Altersgruppen der Gemeinde verpflichtet fühlt. Sie bzw. er sollte das lebendig halten, was das Gemeindeleben bisher ausgemacht hat, und gemeinsamen mit den Gemeindegliedern Angebote entwickeln, die auch weitere Menschen ansprechen.

Wicht ist für die Kirchengemeinde ebenfalls die Zusammenarbeit mit der katholischen Pfarrgemeinde und die Bereitschaft, in Tourismus und Kultur eine geistliche Herausforderung zu entdecken und sie mit evangelischem Profil zu begleiten. Die Mitarbeit im Kuratorium der Stiftung Stift Neuzelle gehört in diesem Zusammenhang zu den besonderen Herausforderungen. Die Bereitschaft zur Erteilung von Religionsunterricht im Umfang der Pfarrverpflichtung wird erwartet.

Die gottesdienstliche Arbeit wird durch Lektoren und einen Kindergottesdienstkreis unterstützt. Eine kreiskirchliche gemeindepädagogische Mitarbeiterin ist mit etwa 35% in der Arbeit mit Kindern und Familien tätig. Zahlreiche Ehrenamtliche und einige geringfügig Beschäftigte unterstützen die vielfältige gemeindliche Arbeit.

Eine geräumige Dienstwohnung mitten im Kloster bietet einen guten Lebensraum. Das Amtszimmer und Gemeinderäume befinden sich im Erdgeschoss des Gebäudes.

Nähere Auskünfte erteilen in der Kirchengemeinde Manuela Moeck, Telefon: 0333652/822872, sowie Superintendent Frank Schürer-Behrmann, Evangelischer Kirchenkreis Oderland-Spree, Steingasse 1A, 15230 Frankfurt (Oder), Telefon: 0335/5563131, sowie die Webseite der Kirchengemeinde www.ev-kirchengemeinde-neuzelle.de.

Bewerbungen werden bis zum 14. September 2015 erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin.

3. **Die Pfarrstelle der Evangelischen Michael-Kirchengemeinde Spremberg, Evangelischer Kirchenkreis Senftenberg-Spremberg**, ist zum 1. August 2015 mit 100 % Dienstumfang durch das Konsistorium wieder zu besetzen.

Mit der Pfarrstelle verbunden ist die Verwaltung der Kirchengemeinde Klein Döbbern. Zu beiden Kirchengemeinden gehören gegenwärtig 1.024 Gemeindeglieder.

Alle Gebäude – Kirchen, Gemeindehäuser und ein Rüstzeitheim – werden genutzt und befinden sich in gutem Zustand.

Die Gemeinden sind lebendig, offen und nah und setzen sich aktiv für die Bewahrung und Erhaltung der Schöpfung ein.

Das Gemeindeleben wird von engagierten Gemeinkirchenräten, Lektoren, Chören, Angestellten und vielen Ehrenamtlichen mitgetragen. Darüber hinaus sorgen katechetische Mitarbeiterinnen in beiden Kirchengemeinden für vielfältige attraktive Angebote für Kinder und Familien.

Mit den anderen evangelischen Kirchengemeinden der Stadt Spremberg wird gut zusammengearbeitet. Es gibt ein gemeinsames Kirchenbüro, eine regionale Konfirmanden- und Jugendarbeit, regelmäßige gemeinsame Gottesdienste und eine Fülle ökumenischer Aktivitäten. Zum Bereich der Evangelischen Michaelkirchengemeinde Spremberg gehören das Krankenhaus Spremberg, ein Christliches Seniorenheim mit zusätzlichem Tagespflegeangebot, das Seniorenzentrum „Lausitzerperle“ und das Behindertenwerk Spremberg.

Die Gemeinden freuen sich auf eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der offen ist für traditionelle und neue Formen der Gemeindegliederarbeit.

Das Pfarrhaus in Spremberg (Baujahr 1985) wurde in diesem Jahr umfassend modernisiert. Fünf Wohnräume (mit 111 m²), ein Büro und eine Ga-

Ziel der Prüfung ist es, die kirchenleitenden Organe bei der Wahrnehmung ihrer Finanzverantwortung zu unterstützen und wirtschaftliches Denken sowie verantwortliches Handeln im Umgang mit den der Kirche anvertrauten Mitteln zu fördern.

Es erwartet Sie eine vielseitige, abwechslungsreiche und verantwortungsvolle Tätigkeit in unterschiedlichen Aufgabenfeldern.

Wir haben folgende Anforderungen an Sie:

- umfassende Fachausbildung und Nachweis von Erfahrungen möglichst im kirchlichen Verwaltungsdienst,
- Erfahrungen im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen,
- Kenntnisse in der Bilanz-, der Organisations- und der Wirtschaftsprüfung,
- Befähigung für das erste Eingangsamts der Laufbahngruppe 2 des Allgemeinen Verwaltungsdienstes bzw. eine vergleichbare Ausbildung,
- Zugehörigkeit zu einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer Kirche, die mit der Evangelischen Kirche in Deutschland in Kirchengemeinschaft verbunden ist.

Sie verfügen über folgende Fähigkeiten:

- Sie erfassen komplexe Sachverhalte, erkennen Zusammenhänge und unterscheiden Wesentliches von Unwesentlichem,
- Sie interessieren sich für wirtschaftliche und finanzielle Mechanismen,
- Sie sind offen für wechselnde Aufgabenstellungen sowie für andere Personen und Standpunkte,
- Sie arbeiten eigenständig,
- Sie planen und arbeiten systematisch und setzen Prioritäten,
- Sie beziehen unterschiedliche Sichtweisen und Meinungen anderer ein,
- Sie argumentieren mündlich und schriftlich klar und nachvollziehbar. Auch schwierige Sachverhalte können Sie schriftlich wie mündlich, anschaulich, präzise und methodisch einwandfrei darstellen,
- Sie können sich auf wechselnde Szenarien einstellen und mit den daraus entstehenden Unsicherheiten umgehen,
- Ihre Tätigkeit als Prüferin bzw. Prüfer erfordert in besonderem Maße Einfühlungsvermögen und Verhandlungsgeschick gegenüber den geprüften Stellen und deren Beschäftigten,
- Sie arbeiten zielorientiert und fundiert sowie termingerecht,
- Sie sind sicher im Umgang von IT-gestützten Büroanwendungen und Kommunikationssystemen.

Der Dienstsitz ist Berlin. Sie haben aber die Bereitschaft zu (mehrtägigen) Dienstreisen im Kirchengebiet und besitzen den Führerschein Klasse B.

Die zu besetzenden Stellen haben Beschäftigungsumfänge zwischen 75 % und 100 %.

Die bis Besoldungsgruppe A 12 KBBesO ausgewiesenen Kirchenbeamtenstellen können auch mit Tarifbeschäftigten bis Entgeltgruppe E 11 TV-EKBO je nach Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen besetzt werden.

Senden Sie uns Ihre aussagekräftige Bewerbung mit einem Hinweis auf Ihre Kirchenmitgliedschaft bis zum 17. September 2015 an den Kirchlichen Rechnungshof der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, z. Hd. Herrn Lachenmann, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin oder an info@krh.ekbo.de. Bewerbungen per E-Mail bitten wir in einem Dokument zusammenzufassen.

Bewerbungsunterlagen können nur zurückgesandt werden, wenn ein ausreichend frankierter und adressierter Briefumschlag beigelegt ist.

Ergänzende Auskünfte können bei Herrn Eitel oder Herrn Lachenmann, Telefon: 030/24344308, eingeholt werden.

6. Im Amt für kirchliche Dienste (AkD) in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (EKBO) ist zum 1. November 2015 die landeskirchliche Pfarrstelle einer Studienleiterin oder eines Studienleiters für die Seelsorge Aus-, Fort- und Weiterbildung (SAF)

mit 100% Dienstumfang für die Dauer von 6 Jahren neu zu besetzen.

Zu den Aufgaben gehören:

- inhaltliche und organisatorische Leitung der SAF in der EKBO,
- Leitung standardisierter Seelsorgekurse (DGfP, KSA u. a.),
- Leitung der KSA-Kursausbildung für Vikarinnen und Vikare,
- Fortbildung, Unterstützung und Vernetzung beruflicher und ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Seelsorge der Kirchenkreise, insbesondere der Pfarrkonvente,
- Einzel-, Gruppen- und Teamsupervision,
- Beratung von Leitungsgremien und Multiplikatorinnen auf unterschiedlichen Ebenen der Landeskirche in konzeptionellen und anderen fachlichen Grundsatzfragen der Seelsorge sowie Vernetzung der Seelsorge mit anderen kirchlichen Arbeitsfeldern, insbesondere mit den Arbeitsbereichen im AkD sowie
- Gremienarbeit in Bezügen der Landeskirche, der EKD und des Fachverbandes.

Arbeitsorte sind

- das Amt für kirchliche Dienste in Berlin-Charlottenburg, Goethestraße 26 - 30 mit Büro- und Gruppen- bzw. Beratungsräumen und
- das Zentrum Kloster Lehnin in der Nähe von Brandenburg/a. d. Havel für die Kursarbeit im Ottohaus.

Die Stelle soll durch eine ordinierte Pfarrerin oder einen ordinierten Pfarrer besetzt werden.

Voraussetzungen sind:

- abgeschlossenes Hochschulstudium der Evangelischen Theologie, Ordination,
- pastoralpsychologische Qualifikation und Qualifikation als Kursleiterin oder Kursleiter (DGfP/KSA) sowie
- mehrjährige Berufserfahrung in Gemeindepfarramt und Praxis in einrichtungsbezogener Seelsorge bzw. Funktionsstellen der Seelsorge.

Wir bieten:

- ein interessantes Tätigkeitsfeld mit spannenden Entwicklungsaufgaben,
- die Möglichkeit zu eigenverantwortlicher und zugleich kooperativer Arbeit im Team,
- ein kollegiales Umfeld im Arbeitsfeld, im Amt für kirchliche Dienste und in anderen Bezügen kirchlicher Praxis und der Landeskirche sowie
- Vergütung gemäß Pfarrbesoldung plus Zulage.

Wir erwarten:

- Leitungserfahrung in übergemeindlichen Gremien und Arbeitszusammenhängen,
- Beschäftigung mit theologischen und psychologischen Grundfragen und Praxisperspektiven der Seelsorge,
- Kommunikations-, Kooperations- und Teamfähigkeit,
- selbstständiges konzeptionelles Arbeiten im Arbeitsfeld,
- Bereitschaft zur arbeitsbereichsübergreifenden Zusammenarbeit mit anderen Studienleitenden im AkD und
- Bereitschaft zur flexiblen Arbeitszeitgestaltung und Reisetätigkeit.

Dienstsitz ist das Amt für kirchliche Dienste, Goethestraße 26 - 30, 10625 Berlin-Charlottenburg.

Schriftliche Bewerbungen werden mit den üblichen Unterlagen, gern auch in Form von Online-Bewerbungen in einer Datei, bis zum 30. September 2015 erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin, E-Mail: h.sommer@ekbo.de.

Nähere Auskünfte erteilen Oberkirchenrat Dr. C. Vogel, Telefon: 030/24344-514, Oberkirchenrätin F. Schwarz, Telefon: 030/24344-273 und Direktor des Amtes für kirchliche Dienste Pfarrer M. Spann, Telefon: 030/3191-222.

Bewerben können sich Pfarrerinnen und Pfarrer aus EKD-Landeskirchen, die in einem Dienstverhältnis auf Lebenszeit stehen.

*

Ausschreibungen für Kirchenmusikstellen

1. **Im Evangelischen Kirchenkreis Berlin Nord-Ost** ist für die Evangelische Kirchengemeinde Berlin-Rosenthal und die Lutherkirchengemeinde Berlin-Wilhelmsruh zum nächstmöglichen Termin eine unbefristete C-Kirchenmusikstelle mit 33 % Dienstumfang zu besetzen.

Die Gemeinden wünschen sich eine Kirchenmusikerin oder einen Kirchenmusiker, die oder der die Kirchenmusik als Dienst der Verkündigung und als Anteil am Gemeindeaufbau versteht. Sie suchen eine Kirchenmusikerin oder einen Kirchenmusiker, die oder der

- Freude am Orgelspiel und an der Mitverantwortung für die liturgische Gestaltung der Gottesdienste hat sowie
- ein musikalisches Angebot für Kinder und Jugendliche anleitet.

An beiden Gottesdienstorten befindet sich eine Dinse-Orgel. Außerdem gibt es einen Gemeindechor, der von einem Kollegen aus dem Kirchenkreis geleitet wird. Der Flötenkreis ist versorgt. Der Posaunenchor wird ehrenamtlich geleitet und gestaltet regelmäßig Gottesdienste.

Die Zugehörigkeit zur Evangelischen Kirche wird vorausgesetzt, ebenso Teamgeist und Kommunikationsfähigkeit.

Die Vergütung erfolgt gemäß Tarifvertrag der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (TV-EKBO). Anstellungsträger ist der Evangelische Kirchenkreis Berlin Nord-Ost.

Auskünfte erteilen:

Kreiskantor KMD Michael Bernecker, Telefon: 030/3722336 sowie Pfarrerin Dagmar Althausen, Telefon: 030/9167775.

Bewerbung mit den üblichen Unterlagen werden bis zum 30. September 2015 erbeten an KMD Michael Bernecker per E-Mail: suptur@kirche-berlin-nordost.de und per Postweg: Superintendentur des Evangelischen Kirchenkreises Berlin Nord-Ost, z. Hd. KMD Michael Bernecker, Parkstraße 17, 13086 Berlin.

2. **Im Evangelischen Kirchenkreis Berlin Nord-Ost** ist für den Kooperationsbereich Pankow (Evangelische Hoffnungskirchengemeinde Berlin-Pankow, Kirchengemeinde Alt-Pankow, Kirchengemeinde Berlin-Niederschönhausen, Lutherkirchengemeinde Berlin-Wilhelmsruh, Evangelische

Kirchengemeinde Berlin-Rosenthal, Martin-Luther-Kirchengemeinde Berlin-Pankow und Kirchengemeinde Berlin-Nordend) eine Kirchenmusikstelle im Bereich Populärmusik mit 25 % Dienstumfang zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen. Die Stelle ist für die Dauer des Projektes zunächst auf zwei Jahre befristet.

Die Aufgaben umfassen:

- den Aufbau eines Chores und einer Band (oder Ähnliches), eines davon projektweise,
- Aufbau, beziehungsweise Entwicklung von Kontakten mit den Musikschulen und Trägern von Bandarbeit,
- Mitwirkung in ausgewählten Gottesdiensten des Kooperationsbereiches sowie
- Möglichkeiten, mit den eigenen Gruppen Konzerte zu geben.

Erwartet werden:

- popularmusikalische Arbeit im Kooperationsbereich an einem Standort,
- qualifizierte musikalische Ausbildung im Bereich Populärmusik,
- Erfahrungen in Gemeindefarbeit und mit kirchlichen Strukturen,
- Geschick im Umgang mit unterschiedlichen Alters- und Leistungsgruppen,

- Organisationsgeschick sowie
- selbständige Arbeitsweise und ausgeprägte Teamfähigkeit.

Die Zugehörigkeit zur Evangelischen Kirche wird vorausgesetzt.

Die Vergütung erfolgt gemäß Tarifvertrag der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (TV-EKBO). Anstellungsträger ist der Evangelische Kirchenkreis Berlin Nord-Ost.

Als Vorstellungstermin ist Donnerstagabend, der 8. Oktober 2015 geplant.

Auskünfte erteilen:

Kreiskantor KMD Michael Bernecker, Telefon: 030/3722336 und für den Kooperationsbereich Pankow Kantorin Josefine Horn, Telefon: 030/47497276.

Bewerbung mit den üblichen Unterlagen werden bis zum 30. September 2015 erbeten an KMD Michael Bernecker per E-Mail: suptur@kirche-berlin-nordost.de und per Postweg: Superintendentur des Evangelischen Kirchenkreises Berlin Nord-Ost, z. Hd. KMD Michael Bernecker, Parkstraße 17, 13086 Berlin.

IV. Personalmeldungen

Die Inhalte des Abschnitts ‚Personalmeldungen‘ sind im Internet nicht einsehbar.

V. Mitteilungen

Rundschreiben im ersten Halbjahr 2015

Datum	Geschäftszeichen	Betreff
18.02.2015	Ref. 7.2 / 3554-03	Änderungen im GEMA-Vertrag für Konzerte und andere Veranstaltungen
27.02.2015	Ref. 6.1 / 2300-1.1 (2015)	Genehmigung der Stellenpläne
30.04.2015	Ref. 6.1 / 4011-1	Verwendung von Erlösen aus der Vermarktung von Friedhofsflächen
30.04.2015	Ref. 6.1 / 4011-00	Kirchenaufsichtliche Genehmigungen nach § 88 KVG durch das Konsistorium
27.05.2015	Ref. 7.2/2303-32:05	Tarifabschluss zur Anpassung der Entgelte der privatrechtlich beschäftigten Mitarbeiter
28.05.2015	Ref. 6.1 / 4913-0 (2016/2017)	Aufstellung der Haushaltspläne der Kirchengemeinden und Kirchenkreise sowie der kirchlichen Verwaltungsämter für die Haushaltsjahre 2016 und 2017

